



Wahlordnung für den Jugendbeirat
der Gemeinde Halstenbek

Inhaltsverzeichnis

I. Präambel	3
§ 1 Grundsatz	4
§ 2 Wahlvorstand	4
§ 3 Wählbarkeit	4
§ 4 Wahlberechtigte	5
§ 5 Wählerverzeichnis	5
§ 6 Wahlbezirke	5
§ 7 Wahlvorschläge	6
§ 8 Wahl	7
§ 9 Stimmzettel	7
§ 10 Briefwahl	7
§ 11 Ungültige Stimmen	7
§ 12 Auszählung	8
§ 13 Annahme der Wahl	8
§ 14 Zweifelsfälle	8
§ 15 Datenschutz	9
§ 16 Inkrafttreten	9

Aufgrund des § 4 Abs. 8 der Satzung für den Jugendbeirat der Gemeinde Halstenbek hat die Gemeindevertretung vom 21.07.2025 nachstehende Wahlordnung erlassen:

Präambel

Der Jugendbeirat der Gemeinde Halstenbek ist das ständige Gremium der Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Halstenbek. Der Jugendbeirat wird von den jungen Menschen gewählt, die in Halstenbek ihren Lebensmittelpunkt haben.

Die Wahlen der Jugendvertretungen werden durch den Landesbeauftragten für politische Bildung des Landes Schleswig-Holstein gefördert. Die Gemeinde Halstenbek orientiert sich bei den Wahlen an der landeseinheitlichen Wahl der Jugendvertretungen.

Gewählt werden soll nach den Grundsätzen einer Verhältniswahl. Hierüber soll eine Vergleichbarkeit über die Grenzen und Besonderheiten der einzelnen Wahlbezirke hinaus hergestellt werden.

§ 1 Grundsatz

Die Mitglieder des Jugendbeirates der Gemeinde Halstenbek werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl in drei Wahlbezirken gewählt.

§ 2 Wahlvorstand

- (1) Wahlleitung ist der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin. Der Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann die Aufgabe auf Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung delegieren.
- (2) Dem Wahlvorstand sitzt die Fachdienstleitung Bürgerservice vor. Die Vertretung liegt bei der Ortsjugendpflegerin bzw. dem Ortsjugendpfleger.
- (3) Weitere Mitglieder des Wahlvorstandes können vom Vorstand des Wahlvorstandes berufen werden.

§ 3 Wählbarkeit

- (1) Gewählt werden zehn Mitglieder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, wobei die Amtszeit der gewählten Mitglieder auch bei Vollendung des 21. Lebensjahres während der Amtszeit bis zum Ende der Wahlzeit fort dauert. Maßgeblich ist das Alter am Wahltag. Erfolgt die Wahl über einen Zeitraum von mehreren Tagen, gilt der erste Wahltag als Stichtag.
- (2) Grundsätzlich wird eine gleiche Anzahl Stellvertretungen gewählt, die im Vertretungsfall nachrücken können. Die Stellvertretung ist nicht personengebunden. Entscheidend ist die Rangfolge der Wahl.
- (3) Die Mindestmitgliederzahl des Beirats wird auf sechs festgesetzt. Wird die Mindestmitgliederzahl nicht erreicht, gilt der Jugendbeirat als nicht gewählt.
- (4) Mitglieder des Jugendbeirats können nicht gleichzeitig Mitglieder der Gemeindevertretung oder bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse der Gemeinde Halstenbek sein.
- (5) Die Wahlzeit des Jugendbeirates beträgt zwei Jahre. Die Wahl soll zeitgleich mit den landeseinheitlichen Wahlen der Jugendvertretungen erfolgen.

§ 4 Wahlberechtigte

- (1) Wahlberechtigt sind alle jungen Menschen zwischen dem vollendeten 12. und vollendeten 21. Lebensjahr, die seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag
 1. ihren Wohnsitz in der Gemeinde Halstenbek haben oder
 2. eine Schule in der Gemeinde Halstenbek besuchen.
- (2) Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

§ 5 Wählerverzeichnis

- (1) Am 28. Tag vor dem Wahltermin wird ein Verzeichnis aller am Wahltag wahlberechtigten jungen Menschen aufgestellt.
- (2) Nach diesem Zeitpunkt zuziehende junge Menschen sind nicht mehr zu berücksichtigen.
- (3) Junge Menschen, die nach diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz in der Gemeinde Halstenbek aufgeben und keine Schule mehr in Halstenbek besuchen, sind aus dem Wählerverzeichnis zu streichen.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Halstenbek geführt.
- (5) Die Schulsekretariate arbeiten bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses zu und ergänzen dieses um die Schülerinnen und Schüler, die eine Schule in Halstenbek besuchen, hier aber keinen Wohnsitz begründen.

§ 6 Wahlbezirke

- (1) Gewählt wird in drei Wahlbezirken:
- (2)
 1. Bezirk 1 – Schülerinnen und Schüler des Wolfgang-Borchert-Gymnasiums
 2. Bezirk 2 – Schülerinnen und Schüler der Grund- und Gemeinschaftsschule
 3. Bezirk 3 – junge Halstenbeker Menschen, die keine Schule der Gemeinde Halstenbek besuchen
- (3) Schülerinnen und Schüler der japanischen Schule werden dem Bezirk 3 zugeordnet.
- (4) Findet die Wahl an mehreren Tagen statt, gilt der erste Wahltag als Stichtag zur Zuordnung des Wahlbezirks.
- (5) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte ist nur in ihrem bzw. seinem Wahlbezirk wahlberechtigt und wählbar.

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleitung fordert bis zum 56. Tag vor der Wahl die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
- (2) Die Wahl erfolgt aufgrund der von den Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschlägen.
- (3) Die Wahlvorschläge sind der Wahlleitung bis zum 28. Tag vor der Wahl einzureichen.
- (4) Jeder Wahlvorschlag muss in Blockschrift oder Maschinenschrift die wählbaren Bewerber mit Vor- und Familiennamen, Anschrift und Geburtsdatum aufführen.
- (5) Zur Zuordnung des Wahlbezirks ist anzugeben, welche Schule in Halstenbek besucht wird. Wird keine Schule in Halstenbek besucht, ist auch dies anzugeben.
- (6) Mit dem Wahlvorschlag muss eine Erklärung der Bewerberin und Bewerber eingereicht werden, dass diese mit der Aufnahme des Namens in den Wahlvorschlag einverstanden ist.
- (7) Vorschlagsberechtigt sind alle jungen Menschen zwischen dem vollendeten 12. und vollendeten 21. Lebensjahr, die einen Wohnsitz in Halstenbek haben oder hier eine Schule besuchen, sowie Vereine, Verbände und Organisationen, die in Halstenbek ihren Sitz haben und die Interessen von jungen Menschen vertreten. Zur Wahrung der politischen Neutralität des Jugendbeirates sind die Jugendorganisationen politischer Parteien vom Vorschlagsrecht ausgenommen. Im Zweifel der Vorschlagsberechtigung entscheidet die Wahlleitung.
- (8) Die Wahlvorschläge werden von der Wahlleitung geprüft. Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht wird oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entspricht.
- (9) Nach Prüfung stellt die Wahlleitung die Zulassung der Wahlvorschläge fest und gibt diese spätestens 21 Tage vor der Wahl bekannt.
- (10) Wird die in § 4 Abs. 3 der Satzung des Jugendbeirates festgelegte Mindestzahl von sechs bei den Wahlvorschlägen nicht erreicht, wird die Wahl ausgesetzt.

§ 8 Wahl

- (1) Die Wahl findet sowohl als Präsenzwahl in Wahllokalen in den Schulen, im Jugendzentrum sowie im Rathaus als auch als Briefwahl statt.
- (2) Kann im Fall höherer Gewalt eine Wahl in Präsenz nicht durchgeführt werden, ist eine reine Briefwahl möglich. Die Feststellung dieses Falles obliegt der Wahlleitung.

§ 9 Stimmzettel

- (1) Auf dem amtlichen Stimmzettel werden die Wahlvorschläge für den jeweiligen Wahlbezirk in alphabetischer Reihenfolge der Namen angeführt.
- (2) Jede Wahlberechtigte kann in ihrem Wahlbezirk bis zu drei Stimmen vergeben.
- (3) Die Stimmen können dabei einer Person gegeben werden oder auf mehrere Wahlvorschläge verteilt werden.

§ 10 Briefwahl

- (1) Jungen Menschen, die keine Halstenbeker Schule besuchen oder zur Wahl kein Wahllokal aufsuchen können, wird eine Briefwahl ermöglicht.
- (2) Die Briefwahlunterlagen enthalten neben dem amtlichen Stimmzettel die Angabe des Wahlzeitraumes und die Aufforderung den Wahlbrief bis zum Stichtag zurückzusenden oder in eine der in den Wahllokalen aufgestellten Wahlurnen einzuwerfen.

§ 11 Ungültige Stimmen

Stimmen sind ungültig, wenn

1. kein amtlicher Stimmzettel verwendet wird,
2. mehr als drei Stimmen vergeben wurden,
3. der Wille der bzw. des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
4. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 12 Auszählung

- (1) Die Auszählung erfolgt je Wahlbezirk. In jedem Wahlbezirk werden die für einen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen prozentual in ein Verhältnis zur Zahl der Wahlberechtigten, die an der Wahl teilgenommen haben, gesetzt. Hieraus ergibt sich eine Liste, bei der der Wahlvorschlag, der den höchsten Prozentwert erzielt an erster Stelle steht. Es folgt der Wahlvorschlag mit dem zweithöchsten Prozentwert. Darauf folgt der Wahlvorschlag mit dem nächsthöchsten Prozentwert und so weiter bis zum Wahlvorschlag mit dem geringsten Prozentwert.
- (2) Im zweiten Schritt der Auszählung werden die Ergebnisse aller drei Wahlbezirke in eine gemeinsame Liste überführt. Hieraus ergibt sich eine Liste, bei der der Wahlvorschlag, der den höchsten Prozentwert erzielt, an erster Stelle steht. Es folgt der Wahlvorschlag mit dem zweithöchsten Prozentwert. Darauf folgt der Wahlvorschlag mit dem nächsthöchsten Prozentwert und so weiter bis zum Wahlvorschlag mit dem geringsten Prozentwert. Sind die Prozentwerte zweier Wahlvorschläge identisch, entscheidet die Zahl der erzielten Stimmen über den Rang. Sind auch die Stimmenzahlen identisch entscheidet das Los.
- (3) Gewählt sind die ersten zehn Wahlvorschläge, die auf der Gesamtliste wahlbezirksübergreifend die höchsten Prozentwerte erzielen.
- (4) Als stellvertretende Mitglieder sind die Wahlvorschläge, die auf der Liste die Ränge 11 bis 20 einnehmen, gewählt.
- (5) Das amtliche Wahlergebnis wird durch die Wahlleitung bekanntgegeben.

§ 13 Annahme der Wahl

- (1) Die gewählten Wahlvorschläge erklären gegenüber der Wahlleitung nach der Wahl, die Annahme des Mandats.
- (2) Bei Nichtannahme eines Mandats, rückt der auf der Liste nächstplatzierte Bewerber nach. Gleiches gilt, wenn ein gewähltes Mitglied des Jugendbeirates während der Wahlperiode von seinem Amt zurücktritt oder die Voraussetzung der Wählbarkeit verliert.

§ 14 Zweifelsfälle

Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten ungeregelt lässt, entscheidet die Wahlleitung.

§ 15 Datenschutz

Die Gemeinde Halstenbek ist berechtigt, die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl erforderlichen personenbezogenen Daten der Wahlvorschläge gemäß § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein zu erfassen und verarbeiten. Zu den erforderlichen personenbezogenen Daten gehören der vollständige Name, die Anschrift, das Geburtsdatum sowie das Datum des Zuzugs in die Gemeinde Halstenbek und ggfs. der Besuch einer Halstenbeker Schule der Bewerberinnen und Bewerber. Im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird ein Datenschutzhinweis mit weiterführenden Informationen zur Verfügung gestellt.

§ 16 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Notwendige Änderungen dieser Wahlordnung werden von der Gemeindevertretung nach Anhörung des Jugendbeirates beschlossen.

Halstenbek, 18. August 2025

Jan Krohn

Bürgermeister